

# Nachforschungen zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Hennweiler

von Hans-Werner Ziemer

## 1. Die Synagoge

Ein Jude kann und darf - genau wie ein Christ - überall beten. Dies gilt auch für das gemeinsame Gebet mehrerer Gläubigen wie für das der Gemeinde. Für Vorlesungen und Belehrungen sind aber eine gewisse Öffentlichkeit und ein Versammlungsraum erforderlich, wobei ein besonderer Raum in einem Privathaus durchaus genügt. Ein solcher Raum wird meist als Betsaal bezeichnet. Betsäle waren in kleinen Judengemeinden, für die ein besonderes Gebäude für ihren Gottesdienst zu teuer war, oder aus anderen Gründen nicht erbaut oder erworben werden konnte, weit verbreitet. Besondere Gebäude sind die Synagogen. Vor dem Babylonischen Exil der Juden<sup>1</sup> hat es Synagogen im gebräuchlichen Sinne des Wortes nicht gegeben. Erst als das jüdische Volk die heilige Gemeinschaft auf eigenem Boden - und somit auch den Tempel in Jerusalem - verloren hatte und weit verstreut war, brauchte es Stätten, um sich zu sammeln: die Synagogen.

Das Wort Synagoge war im griechischen Sprachgebrauch der hellenistischen Zeit das Synonym für Versammlung, so bei den Juden speziell auch für Gemeinde. Über das Lateinische wurde der Begriff Synagoge in fast allen europäischen Sprachen gebräuchlich.

Eine Synagoge ist zuallererst Haus des Gebetes. Die Gemeinde betet hier - genau wie der Prophet in Daniel 6, 11 - in Blickrichtung nach Jerusalem, dem Ort des verlorenen Tempels. Daher sind die Synagogen in Deutschland grundsätzlich geostet.

In der Synagoge wird aber nicht nur gebetet, gepredigt und gesungen, sondern auch gelehrt und gelernt. Hier werden die Kinder und Jugendlichen in die heiligen Schriften des Judentums: Tora<sup>2</sup>, Talmut<sup>3</sup> und Mischna<sup>4</sup> eingeführt und unterwiesen. Im Mittelalter kannte man unter anderem auch die Bezeichnung „Schul“ aus dem lateinischen Wort

„schola“. Martin Luther hat daher in seiner Bibelübersetzung den Begriff Synagoge mit „Schule“ übersetzt, und in seinen Schriften spricht er von der „Juden Schule“, woraus dann im Volksmund „Judenschule“ wurde. Diese Bezeichnung weist darauf hin, daß die Synagoge auch ein Ort der Lehre und des Lernens ist.

Die Synagoge bildet aber auch für die gesamten Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde einen gemeinsamen Sammel- und Brennpunkt. Hier werden zum Beispiel Bekanntmachungen verlesen und Belange der Gemeinde besprochen. In kleineren Judengemeinden bestehen die Synagogen oft nicht nur aus einem Versammlungsraum als dem eigentlichen Betsaal. Meist sind noch verschiedene Nebenräume oder Nebengebäude angegliedert, die zur Aufbewahrung der Kultgegenstände oder als Unterrichtsraum (Schule) verwendet werden können. Auch Übernachtungsräume für durchziehende fremde Juden und Wohnräume für Lehrer und Vorbeter können sich in einer Synagoge befinden<sup>5</sup>. Mithin ist die Synagoge weit weniger ein Sakralbau als eine christliche Kirche. Sie ist das Zentrum der jüdischen Gemeinde schlechthin, also dem ursprünglichen Begriff der Synagoge entsprechend, eine Stätte des gesamten Gemeindelebens.

Jüdische Einwohner in Hennweiler lassen sich seit dem Jahre 1680 nachweisen. In der Gemeindeabrechnung dieses Jahres ist vermerkt, daß „der jüde“ der Gemeinde als ein Hintersasse<sup>6</sup> vier Gulden und zwölf Albus entrichtet habe<sup>7</sup>. Neben dieser Abgabe an die Gemeinde mußte er noch eine jährliche Steuer von sechs Gulden an seinen Landesherrn, den Freiherrn von Warsberg, zahlen, die damals als „Schutzgeld“ bezeichnet wurde<sup>8</sup>.

Im Jahre 1682 wird ein zweiter Jude im

Ort ansässig. Von ihm wird 1685 berichtet, er sei „hinweg geloffen“<sup>9</sup>.

Im 18. Jahrhundert vermehrte sich die Zahl der jüdischen Einwohner in Hennweiler. Durchweg sind es vier Familien, die dort lebten.

Eine Synagoge, also ein besonderes Gebäude für den Gottesdienst, hatten die Juden in Hennweiler anfangs vermutlich nicht. Es ist anzunehmen, daß sie sich einen Betsaal im Hause eines ihrer Glaubensgenossen eingerichtet hatten. Hierbei dürfte es sich in der Regel um einen - im Vergleich zu den anderen im Ort wohnenden Juden - „wohlhabenden“ Juden gehandelt haben.

Im Jahre 1749 erließ die von Warsberg'sche Landesherrschaft eine „Judenordnung“ für das Amt Hennweiler, worin auch von der geplanten Errichtung einer Synagoge bzw. der Einrichtung eines Betsaales die Rede ist. Darin heißt es, daß die „etwaige Schul“ der Juden nicht zu nahe bei der Kirche stehen solle, damit der christliche Gottesdienst „nicht behindert“ würde; auch solle die „Schul“ von den Juden ohne Tumult gehalten werden<sup>10</sup>. Wie der Heimatforscher Michael Ohlmann in den Heimatblättern für Nahe und Hunsrück schreibt<sup>11</sup>, soll diese „Schule“ im Jahre 1756 in Hennweiler eingerichtet worden sein. Dies dürfte vermutlich nicht ganz zutreffen, denn bereits im Jahre 1753 wurde eine Synagogenordnung erlassen, in der das „Zeremoniel-Wesen“ in der „Schul zu Hennweiler“ geregelt wurde.

Um einen rechtmäßigen jüdischen Gottesdienst in einer Synagoge oder einem Betsaal halten zu können, ist nach der Vorschrift des jüdischen Gesetzes die Anwesenheit von mindestens zehn männlichen, religiös mündigen Personen, daß heißt solchen, die älter als 13 Jahre sind, erforderlich. Kleinere Judengemeinden hatten oft Schwierig-

Jannahm Hebel's Damm		Jannahm Hebel's Damm	
E. Summen zu überführen		E. Summen zu überführen	
1	geb. Damm Hebel	1	geb. Damm Hebel
2	geb. Damm Hebel	2	geb. Damm Hebel
3	geb. Damm Hebel	3	geb. Damm Hebel
4	geb. Damm Hebel	4	geb. Damm Hebel
5	geb. Damm Hebel	5	geb. Damm Hebel
6	geb. Damm Hebel	6	geb. Damm Hebel
7	geb. Damm Hebel	7	geb. Damm Hebel
8	geb. Damm Hebel	8	geb. Damm Hebel
9	geb. Damm Hebel	9	geb. Damm Hebel
10	geb. Damm Hebel	10	geb. Damm Hebel
11	geb. Damm Hebel	11	geb. Damm Hebel
12	geb. Damm Hebel	12	geb. Damm Hebel
13	geb. Damm Hebel	13	geb. Damm Hebel
14	geb. Damm Hebel	14	geb. Damm Hebel
15	geb. Damm Hebel	15	geb. Damm Hebel
16	geb. Damm Hebel	16	geb. Damm Hebel
17	geb. Damm Hebel	17	geb. Damm Hebel
18	geb. Damm Hebel	18	geb. Damm Hebel
19	geb. Damm Hebel	19	geb. Damm Hebel
20	geb. Damm Hebel	20	geb. Damm Hebel
21	geb. Damm Hebel	21	geb. Damm Hebel
22	geb. Damm Hebel	22	geb. Damm Hebel
23	geb. Damm Hebel	23	geb. Damm Hebel
24	geb. Damm Hebel	24	geb. Damm Hebel
25	geb. Damm Hebel	25	geb. Damm Hebel
26	geb. Damm Hebel	26	geb. Damm Hebel
27	geb. Damm Hebel	27	geb. Damm Hebel
28	geb. Damm Hebel	28	geb. Damm Hebel
29	geb. Damm Hebel	29	geb. Damm Hebel
30	geb. Damm Hebel	30	geb. Damm Hebel
Summe 8 x 11 = 88		Summe 30 x 9 = 270	

Hennweiler Gemeinderechnung von 1680: Hier ist vermerkt, daß der „Judt“ der Gemeinde als ein Hinter-sasse 4 Gulden und 12 Albus gezahlt hat. (6. Eintragung von oben auf der linken Seite). Archiv der Stadt Kirm, DIII c 1

keiten, diese Vorschrift zu erfüllen, so daß sie gezwungen waren, Glaubensgenossen aus anderen Orten in ihre Synagoge aufzunehmen<sup>12</sup>. Als im Jahre 1753 die „Judenschule“ in Hennweiler, deren Standort vermutlich das Privathaus eines Juden war, eingerichtet wurde, wies auch die dortige Judengemeinde nicht die gesetzliche Mindestzahl von zehn männlichen Personen über 13 Jahren auf. Deshalb wurden in diese „Schule“ auch die Juden aus Bruschied und Schneppenbach aufgenommen. Auch in diesen beiden Orten erreichten die Juden nicht die erforderliche Mindestzahl, um alleine einen Gottesdienst nach der Vorschrift des Gesetzes halten zu können. Nach der Aufnahme der Bruschieder und Schneppenbacher Juden wurde - wie oben erwähnt - eine Synagogenordnung<sup>13</sup> erstellt, die (der heutigen Schreibweise angepaßt) folgendermaßen lautete:

„Mit der Hilfe Gottes. Heute dato den 7. Tag des Monats Ab 513 nach der kleineren Zahl<sup>14</sup> haben sich die seßhaften Juden aus Hennweiler, Bruschied und Schneppenbach wegen ihren jüdischen Zeremonien mitsammen verglichen und verbunden, wie es damit gehalten solle werden, hauptsächlich aber in ihrer Schul zu Hennweiler, wie es darinnen von nun an ergehen solle.

1. Solle ein jeglicher der obgemelten Juden insonderheit in der Schul zu Hennweiler in punkto des Zeremoniel-Wesens seine Ehre haben ohne einige Provenienc<sup>15</sup> oder Vorzug.
2. Versprechen wir sämtlich, Sommerszeit um halber acht und Winterszeit um acht Uhr in die Schule zu gehen und unser Gebet anzufangen. Und wer von uns Unterschriebene auf diesem und nachfolgenden Punkten übertritt, ist auf jeden Artikel seine exemplarische Strafe von uns sämtlich taxiert worden; auf Übertretung obiges aber solle Übertreter 18 Pfennige in unseren Almosen Strafe geben.
3. Wenn einer von uns sei, um dessen verstorbenen Eltern gewöhnliches Jahr Begängnis<sup>16</sup> hat,

Jannahm Hebel's Damm		Jannahm Hebel's Damm	
E. Summen zu überführen		E. Summen zu überführen	
1	geb. Damm Hebel	1	geb. Damm Hebel
2	geb. Damm Hebel	2	geb. Damm Hebel
3	geb. Damm Hebel	3	geb. Damm Hebel
4	geb. Damm Hebel	4	geb. Damm Hebel
5	geb. Damm Hebel	5	geb. Damm Hebel
6	geb. Damm Hebel	6	geb. Damm Hebel
7	geb. Damm Hebel	7	geb. Damm Hebel
8	geb. Damm Hebel	8	geb. Damm Hebel
9	geb. Damm Hebel	9	geb. Damm Hebel
10	geb. Damm Hebel	10	geb. Damm Hebel
11	geb. Damm Hebel	11	geb. Damm Hebel
12	geb. Damm Hebel	12	geb. Damm Hebel
13	geb. Damm Hebel	13	geb. Damm Hebel
14	geb. Damm Hebel	14	geb. Damm Hebel
15	geb. Damm Hebel	15	geb. Damm Hebel
16	geb. Damm Hebel	16	geb. Damm Hebel
17	geb. Damm Hebel	17	geb. Damm Hebel
18	geb. Damm Hebel	18	geb. Damm Hebel
19	geb. Damm Hebel	19	geb. Damm Hebel
20	geb. Damm Hebel	20	geb. Damm Hebel
21	geb. Damm Hebel	21	geb. Damm Hebel
22	geb. Damm Hebel	22	geb. Damm Hebel
23	geb. Damm Hebel	23	geb. Damm Hebel
24	geb. Damm Hebel	24	geb. Damm Hebel
25	geb. Damm Hebel	25	geb. Damm Hebel
26	geb. Damm Hebel	26	geb. Damm Hebel
27	geb. Damm Hebel	27	geb. Damm Hebel
28	geb. Damm Hebel	28	geb. Damm Hebel
29	geb. Damm Hebel	29	geb. Damm Hebel
30	geb. Damm Hebel	30	geb. Damm Hebel
Summe 45 x 7 = 315		Summe 7 x 9 = 63	

In der Gemeinderechnung des Jahres 1685 heißt es, daß der Jude Heim „von Weihnachten biß an die Zeit, da er hinweg geloffen ist“, 12 Albus an die Gemeinde gezahlt hat (rechte Seite, 2. Eintragung von oben). Weiter heißt es, daß der Jude Gezhon für sein Vieh, das er auf die Gemeindeweide getrieben hatte, 12 Albus zahlen mußte (rechte Seite, 5. Eintragung von oben). Archiv der Stadt Kirm, DIII c 1





Bekenne ich Löb Nathan,  
Hennweiler  
Bekenne ich Manche Samuel,  
Bruschied  
Bekenne ich Mayer, Bruschied  
Bekenne ich Itzig, Bruschied.“

Der Freiherr von Warsberg genehmigte am 28. Februar 1754 diese Synagogenordnung mit der Auflage, daß vor ihm als dem rechtmäßigen Landesherrn, die Juden, oder - wenn ein solcher vom Landesherrn ernannt werde - der Vorsteher der Judengemeinde, jährlich eine Rechnung ablegen und diese rechtfertigen müsse<sup>13</sup>.

Für das Jahr 1765 ist bekannt, daß die Juden 64 Gulden „Judenschutzgeld“ an die Herrschaft zahlten. In diesem Betrag scheinen noch Abgaben anderer Art zu stecken, wie Konzessionsgelder und Abgaben für die im Jahre 1753 (Ohlmann schreibt, wie schon erwähnt, 1756) eingerichtete „Judenschule“<sup>21</sup>.

Von dem verheerenden Großbrand am 28. August 1781, als zwei Drittel von Hennweiler (60 Häuser, Scheunen und Stallungen) abbrannten und sogar Menschen ums Leben kamen, wurden auch die jüdischen Familien sehr hart getroffen.

Die Einwohner des Amtes Hennweiler alleine konnten nach dem Großbrand die Juden nicht unterstützen, weshalb die von Warsberg'sche Herrschaft den beiden Juden Feist Isaac und Jospel Moises genehmigte, daß sie „so wohl in hießiger Nachbarschaft als (auch in) anderen auswärtigen Orten und Synagogen zu Unterstützung ihrer Armuth eine besteuer“ sammeln dürften, die dann unter den „verunglückten“ Juden in Hennweiler aufgeteilt werden sollte. In einem von der Herrschaft ausgestellten Attest heißt es, daß den Schutzjuden Feist Isaac und Jospel Moises „ihre Häußer samt der Schul und allen dazu gehörigen Erfordernißen und gleich denen übrigen daßigen Schutz Juden alle gehabten Mobilien, Waaren, schuldscheine und schuldbücher mit denen vorrätigen speißen und fruchten verbrennet“ seien, „so daß dieß betroffene sich nunmehr in den Erbarmungs würdigst elendsten stand versetzt befinden“<sup>22</sup>.

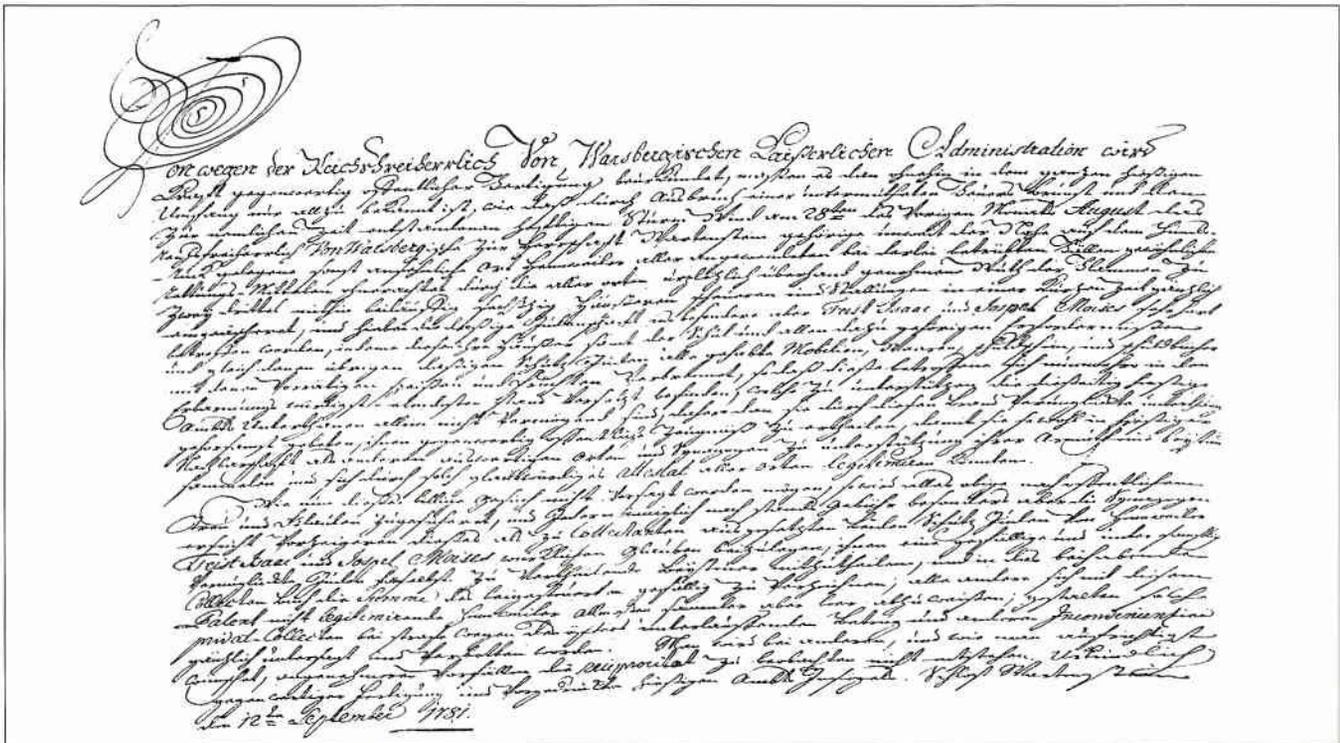
Die im Attest erwähnte „Schul“ befand sich - als Betsaal - vermutlich in einem der Häuser der beiden genannten Juden. Im Archiv der Stadt Kirn befindet sich eine Liste vom Anfang des Jahres 1782, der zufolge einige durch den Großbrand geschädigten Einwohner von der Herrschaft Zuschüsse zum Wiederaufbau erhalten haben<sup>23</sup>. Juden finden sich nicht darunter. Diese mußten sich also selber

helfen.

Ob und wann sich die Juden nach dem Großbrand eine Synagoge bzw. einen Betsaal eingerichtet hatten, ist nicht bekannt.

Jahrzehnte später wurde dann von jüdischen Einwohnern ein Gebäude zum Zwecke der Einrichtung einer Synagoge erworben. Das geht aus einem Schreiben der Jüdin Rosina Binnes geb. Jakoby, Ehefrau des Leopold Binnes aus Hennweiler, an Bürgermeister Rau von Kirn-Land vom 15. April 1894 hervor. Darin erwähnt sie unter anderem, daß ihre „Voreltern“, also ihre Großeltern, eine Synagoge gekauft und das Geld dafür „mittels Gabe erbettelt“ hätten<sup>24</sup>. Die Großeltern (mütterlicherseits) der Rosina Binnes waren Joseph Gottschall und Sara geb. Mayer. Joseph Gottschall starb am 22. August 1863 im Alter von 78 Jahren<sup>25</sup>, seine Frau am 29. August 1858 im Alter von 70 Jahren<sup>26</sup>. Demnach könnte das Gebäude vermutlich in den 1830er Jahren erworben worden sein.

Für diese Synagoge erhielten die Juden im Februar 1838 vom Israelitischen Konsistorium in Bonn eine „Verordnung“, die alles „Nötige bezüglich des Synagogenbesuchs und der Respektierung des Vorstehers“ der Judengemeinde regelte. Mit dieser Ordnung sollte, so hoffte das



Attest der von Warsberg'schen Herrschaft für die beim Großbrand in Hennweiler, August 1781, geschädigten Juden, ausgestellt am 12. September 1781. Archiv der Stadt Kirn, D III a 10

Konsistorium, den „Übelständen unter den Juden“ in Hennweiler abgeholfen werden. Die Verordnung selbst ist in den Akten<sup>27</sup> nicht vorhanden, lediglich ein Schreiben des Konsistoriums vom 22. Februar 1838 an den damaligen Bürgermeister der Bürgermeisterei Kirn, Kirberger, weist auf sie hin. Laut Aktenvermerk des Bürgermeisters wurde die Verordnung dem Vorsteher der Judengemeinde, Gottschall, zwecks Bekanntmachung zugestellt. Am 6. Oktober 1842 erließ das Israelitische Konsistorium in Bonn erneut eine Synagogenordnung für die israelitische Glaubensgemeinde in Hennweiler, der damals 50 Juden angehörten. Diese Synagogenordnung hatte folgenden Wortlaut:

„Zur Aufrechterhaltung der einer öffentlichen Gottes-Verehrung gebührenden Würde und Achtung, sowie um vorkommende Störungen der Andacht mit Nachdruck begegnen und die Übertreter zur Strafe ziehen zu können, wird hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1  
Die Aufsicht über den Gottesdienst in der Synagoge zu führen, daß derselbe vorschriftsmäßig und unter Beobachtung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung abgehalten werde, ist der

Vorsteher der Synagoge verpflichtet, und die Mitglieder derselben sind verbunden, ihm in dieser Eigenschaft Folge und Gehorsam zu leisten.

§ 2  
Es muß die vollkommene Ruhe und Anständigkeit während des Gottesdienstes in der Synagoge herrschen. Das Besprechen weltlicher Gegenstände, wie das Mitsingen beim Gebete und laute Mitvorlesen der Thora ist verboten.

§ 3  
Es ist demnach auch untersagt, während des Gottesdienstes sich von seinem Platz zu entfernen, mit seinem Nachbarn zu plaudern, oder irgend ein Geräusch zu machen, was die geringste Störung verursachen könnte.

§ 4  
Jeder, welcher dem Gottesdienst beiwohnt, muß anständig gekleidet sein.

§ 5  
Eltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder in die Synagoge einführen, haben dieselben auf ihren Plätzen bei sich zu behalten und sind für deren Aufführung verantwortlich.

§ 6

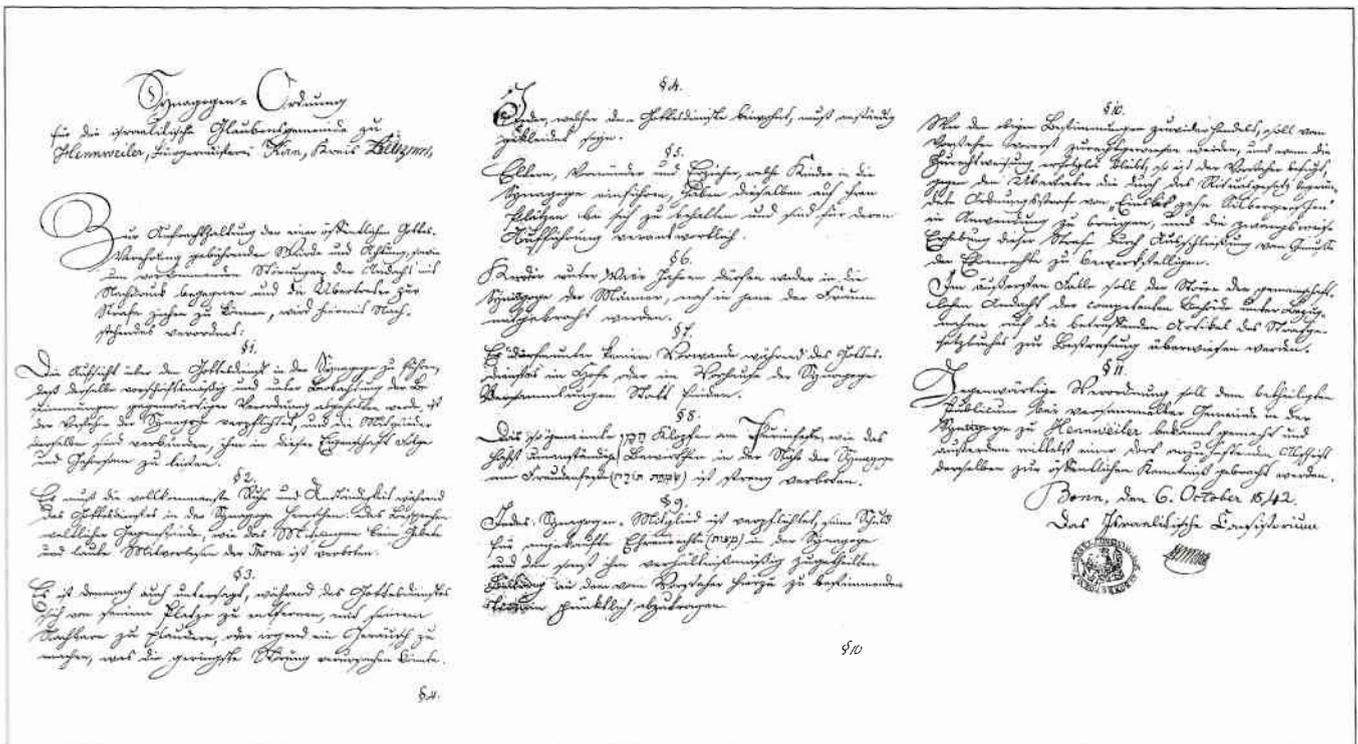
Kinder unter vier Jahren dürfen weder in die Synagoge der Männer, noch in jene der Frauen mitgebracht werden.

§ 7  
Es dürfen unter keinem Vorwande während des Gottesdienstes im Hofe oder im Vorhause der Synagoge Versammlungen stattfinden.

§ 8  
Das sogenannte Klopfen am Purimfeste<sup>28</sup>, wie das höchst unanständige Bewirten in der Nähe der Synagoge am Freudenfeste ist streng verboten.

§ 9  
Jedes Synagogen-Mitglied ist verpflichtet, seine Schuld für angekaufte Ehrenrechte in der Synagoge<sup>29</sup> und den sonst ihm verhältnismäßig zugeteilten Beiträge an dem vom Vorsteher hierzu bestimmten Termin pünktlich abzutragen.

§ 10  
Wer den obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, soll vom Vorsteher vorerst zurechtgewiesen werden, und wenn die Zurechtweisung erfolglos bleibt, so ist der Vorsteher befugt, gegen den Übertreter die durch das Ritualgesetz begründete Ordnungsstrafe von Eins bis zehn



Synagogenordnung der jüdischen Gemeinde Hennweiler von 1842. Archiv der Stadt Kirn, A V a 64

Silbergroschen in Anwendung zu bringen, und die zwangsweise Erhebung dieser Strafe durch Ausschließung vom Genuße der Ehrenrechte zu bewerkstelligen. Im äußersten Falle soll der Störer der gemeinschaftlichen Andacht der competenten Behörde unter Bezugnahme auf die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches zur Bestrafung überwiesen werden.

§ 11  
Gegenwärtige Verordnung soll dem beteiligten Publikum bei versammelter Gemeinde in der Synagoge zu Hennweiler bekannt gemacht und außerdem mittels einer dort anzuheftenden Abschrift derselben zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Bonn, den 6. Oktober 1842  
Das Israelitische Konsistorium<sup>30</sup>.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1868 an Bürgermeister Sauerbronn von der Landbürgermeisterei Kirn beschwerte sich die israelitische Gemeinde Hennweiler über ihren Vorsteher Jacob Schmelzer. In diesem Schreiben wird unter anderem erwähnt, daß der Synagoge der Einsturz drohe und Vorsteher Schmelzer es unterlassen würde, eine Reparatur an dem Gebäude vornehmen zu lassen<sup>31</sup>.

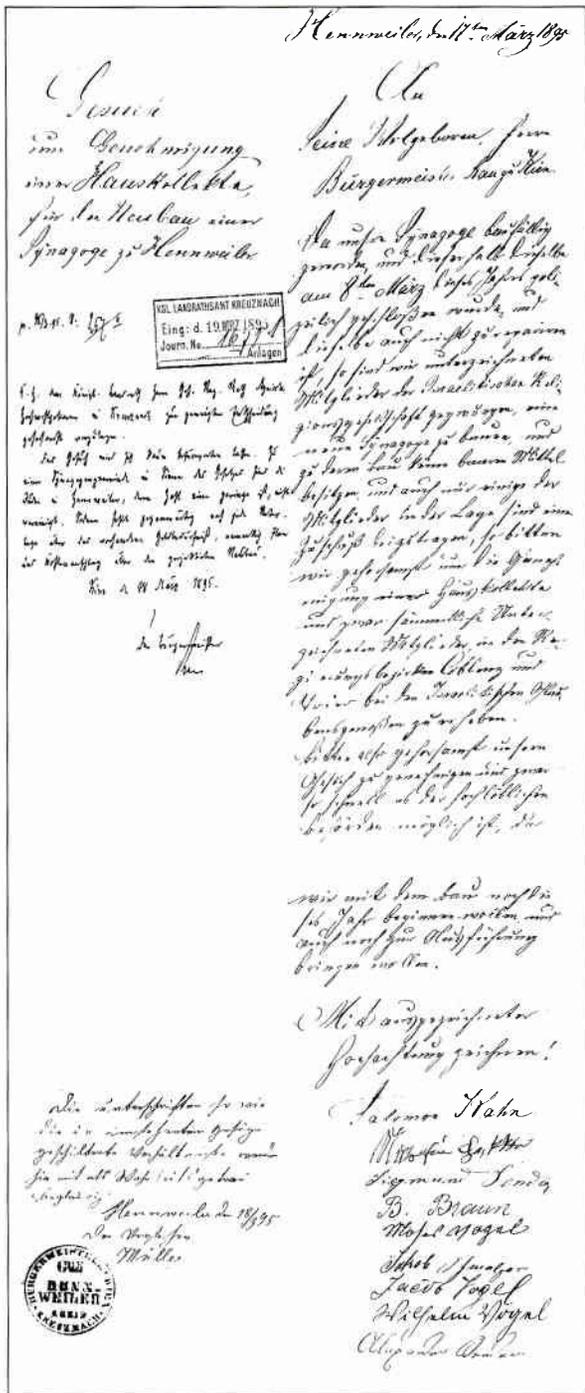
Am 21. April 1885 berichtete Bürgermeister Rau von der Stadt- und Landbürgermeisterei Kirn an Landrat Agricola in Kreuznach über die geplante Bildung einer „Synagogengemeinde Kirn“, in der die Juden der Stadt Kirn und der Gemeinde Hennweiler zusammengefaßt werden sollten. Bürgermeister Rau schrieb, daß er die Juden aus Kirn und Hennweiler zu einer Versammlung eingeladen hatte, um mit ihnen über die Bildung der Synagogengemeinde zu verhandeln. Zu dieser Versammlung seien lediglich die Juden aus Kirn erschienen. Die Juden aus Hennweiler hingegen hätten von einer Teilnahme abgesehen, weil „sie mit Kirn nichts zu schaffen“ haben wollten. Der Bürgermeister erwähnte auch, daß die Kirner Juden keine eigene Synagoge besäßen. Sie würden ihre gottesdienstlichen Versammlungen in einem gemieteten Lokal, einem einfachen Bau, der früher als Turnhalle genutzt worden wäre und seit mehr als zwölf Jahren als Synagoge eingerichtet sei, abhalten. Dieses

Lokal würde für die geringe Zahl der Juden in Kirn „zur Not“ genügen. Die Juden in Hennweiler besäßen „auf einem alten Bau ein kleines Local, in welchem sie ihre Versammlungen abhalten“ würden<sup>32</sup>.

Dieser alte Bau, von dem in den beiden vorgenannten Schreiben die Rede ist, ist vermutlich das Gebäude, welches, wie oben erwähnt, in den 1830er Jahren von Joseph Gottschall und seiner Frau Sara käuflich erworben wurde.

Im Jahre 1895 war dieses Gebäude so baufällig, daß es polizeilich geschlossen werden mußte. Die Juden beabsichtigten, eine neue Synagoge zu bauen. Dieses Vorhaben stieß zunächst jedoch auf finanzielle Schwierigkeiten, da die relativ arme und kleine jüdische Gemeinde die Mittel alleine nicht aufbringen konnte. Mitglieder der Gemeinde richteten deshalb am 17. März 1895 ein „Gesuch um Genehmigung einer Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge zu Hennweiler“ an „Seine Wohlgeboren, Herrn Bürgermeister Rau zu Kirn“ (Kirn-Land). Das Gesuch lautete:

„Da unsere Synagoge baufällig geworden, und dieserhalb dieselbe am 8. März dieses Jahres polizeilich geschlossen wurde, und dieselbe auch nicht zu reparieren ist, so sind wir unterzeichneten Mitglieder der Israelitischen Religionsgesellschaft gezwungen, eine neue Synagoge zu bauen, und (da wir) zu dem Bau keine baren Mittel besitzen, und auch nur einige der Mitglieder in der Lage sind, einen Zuschuß beizutragen, so bitten wir gehorsamst um die Genehmigung einer Hauskollekte, und zwar (die) sämtliche unterzeichneten Mitglieder in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bei den israelitischen Glaubensgenossen



Gesuch um Genehmigung einer Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge zu Hennweiler. Archiv der Verbandsgemeinde Kirn-Land 2-3-2

zu erheben (gedenken). Bitten also gehorsamst, unser Gesuch zu genehmigen, und zwar so schnell es der hochlöblichen Behörde möglich ist, da wir mit dem Bau noch dieses Jahr beginnen wollen und auch noch zur Ausführung bringen wollen. Mit ausgezeichnete Hochachtung zeichnen  
Salomon Kahn, Martin Becker, Siegmund Sender, Bernhard Braun, Moses Vogel, Jakob Schmelzer, Jacob Vogel.

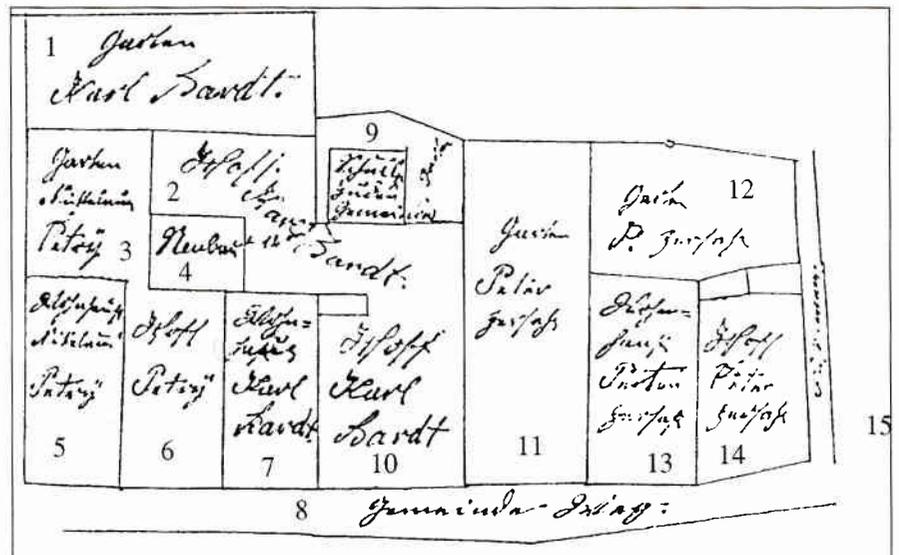
Wilhelm Vogel, Alexander Sender<sup>433</sup>. Bürgermeister Rau reichte das Gesuch an Landrat Agricola in Kreuznach zur Entscheidung bzw. zur Weiterleitung an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ein. Rau schrieb dazu, daß sich das Gesuch wohl kaum befürworten lasse, weil die Juden in Hennweiler, deren Zahl gering sei, nicht zu einer Synagogengemeinde im Sinne des Gesetzes<sup>34</sup> vereinigt seien. Außerdem würden noch jegliche Unterlagen über das „vorhandene Geldbedürfnis, namentlich Plan und Kostenanschlag für den projektierten Neubau“ fehlen.

Landrat Agricola teilte dem Bürgermeister mit, daß der Antrag „in seiner jetzigen Form behufs Verabreichung der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten nicht weitergegeben werden“ könne, da die erforderlichen Unterlagen und Angaben über den geplanten Neubau fehlen würden.

Die Juden in Hennweiler wurden von Bürgermeister Rau über die Entscheidung des Landrats informiert. Rau schrieb ihnen, daß zur Beurteilung des Gesuchs folgende Unterlagen erforderlich seien: 1. Nachweis des Bedürfnisses zum beabsichtigten Bau, 2. Vorlage eines bestimmten Bauprojektes, 3. Nachweis der vorhandenen und noch zu beschaffenden Mittel, 4. Nachweis der Bedürftigkeit der jüdischen Gemeinde. Weiter heißt es dann im Schreiben: „Dortiger Gemeinde wird ... eine Kollekte überhaupt nicht bewilligt werden können, weil dieselbe keine Korporationsrechte besitzt und Sammlungen für Privatvereinigungen schwerlich zugelassen werden.“<sup>435</sup>

Dem Gesuch wurde nicht stattgegeben. Die Juden bauten ihre Synagoge mit eigenen Mitteln, jedoch nicht, wie von ihnen beabsichtigt, im Jahre 1895, sondern erst ein Jahr später.

Zunächst jedoch hatte Bürgermeister Rau aufgrund eines Auftrags des Regierungspräsidenten in Koblenz vom 29. August 1895 bzw. des Landrats in Kreuznach vom 1. September des gleichen Jahres mit den Juden aus Hennweiler und Bruschied Verhandlungen zwecks Zuteilung der Bruschieder Juden in die Judengemeinschaft Hennweiler zu führen. Aus diesem Grund hatte der Bürgermeister alle großjährigen<sup>36</sup> und verfügungsfähigen Israeliten aus beiden Gemeinden für den 20. September zu einer Versammlung



Lageplan zu einem Baugesuch des Ackerers Karl Barth von Hennweiler aus dem Jahre 1902. In diesem Plan ist auch die Lage der Synagoge eingezeichnet. Die vom Verfasser des Beitrags eingetragenen Zahlen bedeuten:

- 1: Garten Karl Barth, 2: Hof Karl Barth, 3: Garten Nikolaus Petry, 4: Neubau (des Karl Barth), 5: Wohnhaus Nikolaus Petry, 6: Hof Petry, 7: Wohnhaus Karl Barth, 8: Gemeinde-Weg (die heutige Obergasse), 9: Schule Juden-Gemeinde, Garten (der Judengemeinde), 10: Hof Karl Barth, 11: Garten Peter Zerfaß, 12: Garten P. Zerfaß, 13: Wohnhaus Peter Zerfaß, 14: Hof Peter Zerfaß, 15: Gemeinde-Weg (die heutige Breslauer Straße).

nach Hennweiler eingeladen. Hierbei erklärten die Hennweiler Juden: „Wir sind bereit, die Israeliten der Gemeinde Bruschied in unsere Genossenschaft aufzunehmen und erklären uns demzufolge damit einverstanden, daß dieselben, wie sie es bisher schon getan haben, an unseren gottesdienstlichen Versammlungen teilnehmen und darin die gleichen Rechte genießen wie wir. In der nämlichen Weise erklären wir uns einverstanden, daß die Leichen verstorbener Israeliten von Bruschied auf dem hiesigen Begräbnisplatz der Juden beerdigt werden. Dagegen verlangen wir und machen die Aufnahme der Bruschieder Israeliten ausdrücklich davon abhängig, daß dieselben genau in der nämlichen Weise zu den Kosten des Kultus und zur Unterhaltung des Begräbnisplatzes hierselbst beizutragen verpflichtet sind, wie wir selbst. Zu diesem Zwecke sollen die Juden von Bruschied nach Lage ihrer Vermögensverhältnisse genau in der nämlichen Weise zu den fraglichen Kosten herangezogen werden, wie dies bezüglich der hiesigen Gemeindeglieder geschieht. Da der Begräbnisplatz aus unseren Privatmitteln beschafft worden ist, so machen wir die Genehmigung der Beerdigung der israelitischen Leichen von Bruschied noch ferner davon abhängig, daß jede Judenfamilie von Bruschied an die hiesige Judengemeinschaft den

Betrag von dreißig Mark einzahlt. Zur Zahlung dieses Betrages wird eine Frist von drei Jahren gewährt, so daß mit Ende des Jahres 1898 der Betrag zur Einzahlung gelangt sein muß“<sup>37</sup>. Die Bruschieder Juden akzeptierten diese Bedingungen.

Hennweiler zählte im Jahre 1895 789 Einwohner, davon waren 42 Juden; Bruschied hatte 295 Einwohner, darunter 16 Juden<sup>38</sup>.

Im Namen der israelitischen Gemeinde Hennweiler richtete deren Vorsteher Martin Becker sowie Salomon Kahn, Alexander Sender und Bernhard Braun am 26. Februar 1896 an Bürgermeister Rau ein Gesuch zum Bau einer neuen Synagoge. Dieses Gesuch wurde mit unterschrieben von Maurermeister Johann Böres aus Hennweiler. Nach Prüfung durch die Baukommission (Philipp Lintz und August Benkelberg, beide aus Kirn) wurde die Baugenehmigung erteilt. Der Bauwert wurde von der Kommission mit ca. 2000 Mark angegeben<sup>39</sup>.

Unter der Leitung von Maurermeister Böres wurde die Synagoge im Frühjahr und Sommer 1896 in der Obergasse (dort, wo heute das Anwesen Hermann Heimfarth ist) auf gemeinschaftliche Kosten der Juden errichtet. Die Bruchsteine stellte die bürgerliche Gemeinde

Hennweiler aus ihrem Steinbruch kostenlos zur Verfügung, ebenso den Sand aus ihrer Sandgrube.

Während mit dem Bau der Synagoge begonnen wurde, hatte Bürgermeister Rau gemäß einer Verfügung des Landrates vom 28. Oktober 1895 alle großjährigen und verfügbaren Juden aus Hennweiler und Bruschied am 18. April 1896 zu einer Versammlung nach Hennweiler eingeladen. Hierbei ging es um die Neuwahl eines Vorstandes für die Judengenossenschaft und - aufgrund einer Verfügung des Regierungspräsidenten - um die Bildung einer „Synagogengemeinde Hennweiler und Bruschied“ nach dem „Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847“<sup>40</sup>.

Bei dieser Versammlung im „oberen Wirthszimmer des Philipp Beck“ waren anwesend: Moses Vogel, Jacob Vogel, Jakob Schmelzer, Salomon Kahn, Max Sender, Martin Becker, Alexander Sender, Bernhard Braun und Wilhelm Vogel aus Hennweiler und Simon Baum und Michael Dornhard II aus Bruschied. Nicht erschienen waren Lazarus Jacobi aus Hennweiler und Michael Dornhard I aus Bruschied.

Als Nachfolger von Martin Becker wurde Jacob Vogel zum ersten Vorstandsmitglied gewählt. Zweites Vorstandsmitglied wurde Salomon Kahn und zum dritten Vorstandsmitglied wurde Jakob Schmelzer gewählt.

Zur geplanten Bildung einer Synagogengemeinde nach § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden erklärten die Juden: „Wir sind der Zahl nach zu schwach, um eine gesetzliche Synagogengemeinde bilden zu können und glauben auch zur Aufbringung der damit verbundenen Kosten nicht in der Lage zu sein. Unsere bis jetzt geringen Kultusbedürfnisse haben wir bisher freiwillig aufgebracht und die Beteiligten dazu unter Berücksichtigung ihrer Gesamtverhältnisse herangezogen. Dies würde nicht mehr möglich sein, wenn der Vorschrift gemäß durch Statut festgesetzt werden müßte, daß alle Bedürfnisse lediglich nach Maßgabe der von den Mitgliedern gezahlten Einkommensteuer aufzubringen seien. So sind wir namentlich nicht in der Lage, einen eigenen Kultusbeamten anzustellen, müssen vielmehr unsere Kinder entweder selbst oder durch fremde Lehrer<sup>41</sup> unterrichten lassen. Wir richten an die Königl. Staatsregierung daher die Bitte, uns in der

bisherigen Weise als Privatvereinigung bestehen zu lassen“<sup>42</sup>. Der Regierungspräsident in Koblenz sah „unter den vorgetragenen Umständen“ von der Bildung einer Synagogengemeinde ab.

Durch Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 23. Dezember 1895 wurden die Juden von Bruschied von der Synagogengemeinde Gemünden losgetrennt und der Israelitischen Religionsgesellschaft Hennweiler zugeteilt<sup>43</sup>. Wann die Bruschieder Juden der Synagogengemeinde Gemünden zugeteilt wurden, geht aus den Akten nicht hervor. Vermutlich war es in der Zeit nach der Übernahme des linken Rheinufer durch Preußen nach 1814 bzw. bei der Festlegung neuer Synagogengemeinden, die mit Verfügung der Königlichen Regierung vom 2. Januar 1864 erfolgte. Eine dieser Synagogengemeinden war Gemünden, in der alle Gemeinden innerhalb der Bürgermeisterei Gemünden zusammengefaßt waren<sup>44</sup>, also auch der Ort Bruschied, der zu dieser Bürgermeisterei gehörte. In der Gemeinde Schnepfenbach waren damals keine Juden mehr ansässig.

Mit einem feierlichen Gottesdienst wurde die neue Synagoge in Hennweiler am Samstag, dem 22. August 1896, eingeweiht<sup>45</sup>. Das eher schlichte, eingeschossige Gebäude war unten aus Bruchsteinen gemauert, oben waren helle Backsteine mit roten Einlagestreifen über die gesamte Front im oberen und unteren Bereich der Eingangstür und der drei asymmetrisch angeordneten Rund-

Mine n. Nr. April 1896.

Es wird hiermit die großjährigen Israeliten der Gemeinde  
Hennweiler mit beifolgender

Planung n. Nr. 1. Nr.

Nachricht 4 Nr.

in dem dem Mitgliedsnamen der Philippi Seite in Hennweiler  
beifolgend ist

Agendatext:

1. Ergänzung einer Liste für die Gemeinde
2. Liste einer Vorstandsliste

der Bürgermeisterei  
Rau.

Nachdem die großjährigen großjährigen Mitgliedern der  
Gemeinde Hennweiler - Bescheid.

Talmon Kahn  
B. B. Baum  
Martin Becker  
Lazarus Jacobi  
Jacob Vogel  
H. Vogel  
Jakob Schmelzer  
Max Sender  
Alexander Sender  
Moses Vogel  
Wilhelm Vogel  
Simon Baum  
Michael Dornhard II

Einladungsschreiben von Bürgermeister Rau an alle großjährigen Israeliten der Gemeinde Hennweiler und Bruschied zu der Versammlung am 18. April 1896, bei der es u.a. um die Bildung einer „Synagogengemeinde Hennweiler und Bruschied“ ging. Mit ihren Unterschriften mußten die Juden diese Einladungen bestätigen.

Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, 2-3-2

bogenfenster. Auf dem Walmdach befand sich ein Davidstern. Der terrassenartige Vorplatz wurde von einem Schmiedeeisengitter begrenzt<sup>46</sup>. In dieser Synagoge hielten die Juden aus Hennweiler und Bruschied ihren Gottesdienst bis Mitte der 30er Jahre. Als Eigentümer der Synagoge waren im Grundbuch eingetragen: Martin Becker, Makler, Bernhard Braun, Zigarrenmacher, Salomon Kahn, Handelsmann, Alexander Sender, Handelsmann, Max Sender, Handelsmann, Jakob Schmelzer, Handelsmann, Moses Vogel, Handels-

mann, Jacob Vogel, Handelsmann, Lazarus Jakobi, Handelsmann, Leopold Binnes, Handelsmann, Siegmund Sender, Handelsmann (alle aus Hennweiler), Michael Dornhard I, Handelsmann, Michael Dornhard II, Handelsmann, (beide aus Bruschied) <sup>47</sup>.

Das Verhältnis zwischen christlichen und jüdischen Einwohnern in Hennweiler war immer gut. Man lebte friedlich und einträchtig miteinander, auch in den ersten Jahren der Naziherrschaft. Dann kam jenes schreckliche Ereignis mit Namen „Reichskristallnacht“. Während in anderen Orten in dieser Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 der Pogrom gegen die Juden entbrannte, war es in Hennweiler in dieser Nacht ruhig. Erst am Abend des 10. November kam es hier auf Drängen der NSDAP-Kreisleitung zu Ausschreitungen gegen die im Ort wohnenden Judenfamilien und zu Verwüstungen ihrer Einrichtungen.

Verantwortlich für diese Untaten waren einige Personen aus Hennweiler und aus Nachbarorten <sup>48</sup>. Im Verlauf dieser Ausschreitungen wurde auch die Synagoge geschändet. An ihr wurden die Fenster zerstört, die Tür zertrümmert und die Stuhlreihen im Innern mit Äxten demoliert. Die Thorarollen, andere religiöse Schriften und Kultgegenstände wurden auf der Straße verbrannt. Das Gebäude als solches blieb erhalten.

Mit Schreiben vom 9. März 1939 bat die Abteilung Wohlfahrts-Kindertagesstätten-Gi des Gaues Koblenz-Trier der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) in Bad Kreuznach den Landrat Dr. Simmer in Bad Kreuznach um Mitteilung, ob die Möglichkeit bestehe und ob es geraten erscheine, die Synagoge in Hennweiler der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) zur Errichtung eines Dauerkindergartens zur Verfügung zu stellen. Man berief sich dabei auf ein vorher schon über dieses Thema mit dem Landrat geführtes Gespräch. Der Landrat leitete das Schreiben an Amtsbürgermeister Reiss von Kirn-Land weiter. Reiss antwortete dem Landrat, daß Kreisbaumeister Starig vom Kreishochbauamt in Bad Kreuznach mit ihm und Bürgermeister Fuchs von Hennweiler die Synagoge besichtigt habe, wobei auch die Frage angeschnitten worden sei, ob sich die Synagoge zu einem Kindergarten eignen würde. Starig habe diese Frage verneint. Die Gemeinde Hennweiler wolle die Synagoge zum Zwecke der Einrichtung einer Turnhalle für die Schulen käuflich erwerben <sup>49</sup>.

Bürgermeister Fuchs teilte Amtsbürgermeister Reiss auf dessen Anfrage mit, daß die Synagoge 2000 Mark wert sei. Fuchs schlug vor, das Gebäude - falls die jüdische Gemeinde dieses ver-

kaufen wolle - für 1500 Mark durch die Gemeinde Hennweiler zu erwerben. Kreisbaumeister Starig schrieb dann an den Amtsbürgermeister, daß er den Wert der Synagoge einschließlich Grund und Boden auf 500 Mark geschätzt habe. Nach Verhandlungen mit den in Hennweiler noch wohnenden Juden konnte Bürgermeister Fuchs am 28. April 1939 an Amtsbürgermeister Reiss melden, daß die Juden „mit dem Verkauf der Synagoge zum Preis von 500 Mark“ einverstanden seien.

Wenn hier von „einverstanden“ gesprochen wird, so ist das etwas beschönigend ausgedrückt. Die Juden mußten - wie überall im Dritten Reich - einverstanden sein, ob sie wollten oder nicht; sie waren gezwungen zu verkaufen, und zwar ganz erheblich unter Wert.

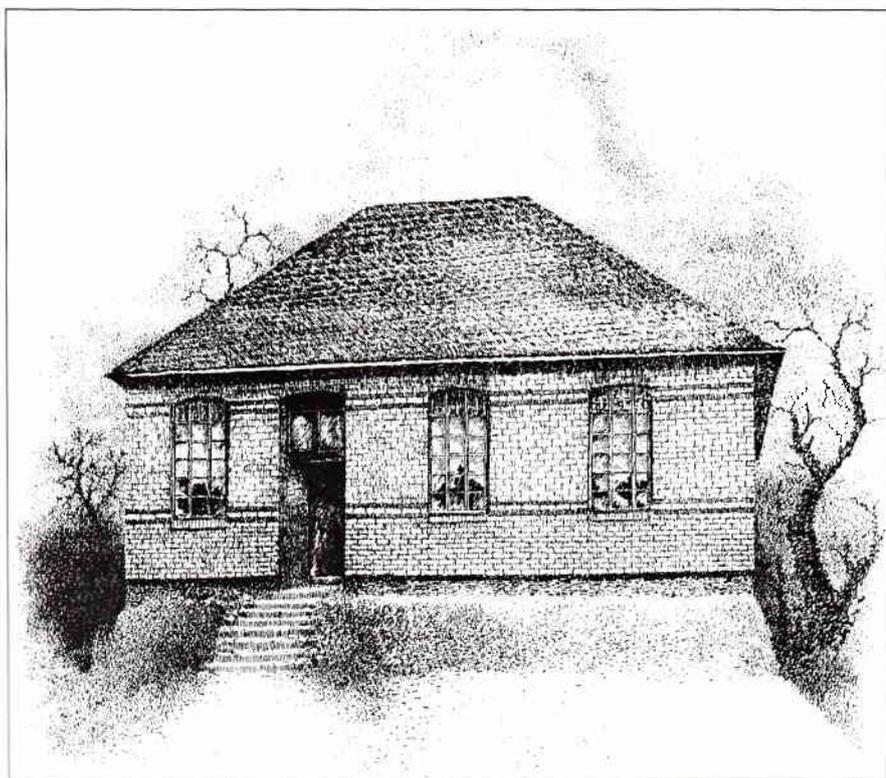
In seiner Sitzung vom 23. Mai 1939 stimmte der Gemeinderat dem Erwerb der Synagoge durch die Zivilgemeinde Hennweiler zu.

Am 2. Juni 1939 wurde vor einem Notar in Kirn der Kauf getätigt. Anwesend waren die vom Amtsgericht Kirn extra zu diesem Zweck als Vorstandsmitglieder der „Synagogengemeinde Hennweiler“ bestellten Juden Siegmund Sender, Moritz Kahn und Joseph Schmelzer, als Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Hennweiler Amtsbürgermeister Reiss und Bürgermeister Adolf Fuchs sowie ein als Pfleger der im Grundbuch von Hennweiler unbekanntem eingetragenen Eigentümer der Synagoge handelnder Rechtsanwalt aus Kirn.

Die Juden verkauften bzw. waren gezwungen zu verkaufen:

- „1. Flur 9 Nr. 1788/ 912 die Obergasse, Hofraum mit Synagoge, 1,76 ar
2. Flur 8 Nr. 184 a in der oberen Weyerwiese, Begräbnisplatz, 4,87 ar
3. Flur 8 Nr. 184 b daselbst, Begräbnisplatz, 4,87 ar
4. Flur 8 Nr. 185 daselbst, Begräbnisplatz, 11,93 ar
5. Flur 9 Nr. 921 die Obergasse Hofraum, 0,45 ar“

Bei Nr. 4 handelte es sich um eine an den Begräbnisplatz anstoßende Wiese, die vermutlich zur Erweiterung des Friedhofs gedacht war. Für diese Wiese wurden 10 Mark pro Ar geschätzt, zusammen also 119,30 Mark. Eine Entschädi-



Die Synagoge in Hennweiler, nach einem Foto gezeichnet von Marlene Obladen, Bad Kreuznach.

gung für den Begräbnisplatz wurde nicht geleistet. Es gibt keinen Hinweis darauf, ob der Kaufpreis für die Synagoge und die Wiese gezahlt wurde.

Die Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch auf die Zivilgemeinde Hennweiler erfolgte am 23. Juli 1940<sup>50</sup>. Kurz vor Ausbruch des Krieges 1939 verließen die letzten jüdischen Familien ihren Heimatort Hennweiler. Sie zogen nach Nürnberg bzw. Köln. Von dort aus wurden Moritz und Lina Kahn, deren Sohn Hans, Joseph und Berta Schmelzer, Edmund und Laura Goldberg, deren Sohn Günther sowie Sigmund und Helena Sender deportiert und dann in Konzentrationslagern umgebracht. An diese zehn jüdischen Opfer des Nazi-Terrors erinnert eine Gedenktafel auf dem christlichen Friedhof in Hennweiler.

Die ehemalige Synagoge konnte nicht gleich nach dem Verkauf als Turnhalle für die Schulen eingerichtet werden, weil sie von den im Winter 1939/40 in Hennweiler einquartierten Wehrmachtstruppen belegt war und von diesen als Munitionslager genutzt wurde.

Amtsbürgermeister Reiss berichtete am 5. Januar 1940 an den Landrat in Kreuznach, daß es in Hennweiler ungefähr 150 Schulkinder gäbe, die in drei Klassen (zwei evangelische, eine katholische) unterrichtet würden. An einer Gelegenheit, diese Kinder in den Wintermonaten im Turnen zu unterrichten, würde es fehlen. Bisher hätten die Kinder in einem Tanzsaal im Turnen unterwiesen werden müssen, was auf Dauer gesehen unhaltbar sei. Der Ausbau der Synagoge in eine Turnhalle sei daher dringend notwendig<sup>51</sup>.

Nach dem Abzug der Wehrmachtstruppen kurz vor dem 1. April 1940 wurde mit den Umbauarbeiten begonnen. Infolge Materialmangels und wegen Einberufung einiger Handwerker zum Militärdienst gingen die Arbeiten nicht so zügig voran. Erst im August 1940 waren sie abgeschlossen.

Laut einer Aufstellung von Amtsbürgermeister Reiss vom 30. August 1940 beliefen sich die Kosten für den Ankauf der früheren Synagoge und deren Einrichtung als Turnhalle (Umbau, Anschaffung von Turngeräten) auf insgesamt 6.832,38 Reichsmark. Von verschiedenen Stellen - unter anderem vom Staat - erhielt die Gemeinde Hennweiler Zuschüsse<sup>52</sup>.



*Synagoge in Hennweiler, Winter 1939/40. Im Gebäude befand sich ein Munitionslager der Wehrmacht.*

*Repro-Foto: Hans-Werner Ziemer*

Die ehemalige Synagoge wurde von August 1940 bis Februar 1945 als Schulturnhalle genutzt.

Nach dem Krieg war das Gebäude als ehemaliges jüdisches Eigentum zunächst der Kontrolle der Militärregierung unterstellt.

Nach mehreren Verhandlungen - auch gerichtlichen - mit der Israelitischen Kultusgemeinde für die Kreise Kreuznach und Birkenfeld (als Rechtsnachfolgerin der jüdischen Gemeinden) stimmte die Gemeindevertretung von Hennweiler in ihrer Sitzung vom 29. März 1951 einem Vergleich mit der Kultusgemeinde zu, nach dem die ehemalige Synagoge mit Grundstück in den Besitz der Gemeinde übergehen. Der Gemeinderat beschloß, die frühere Synagoge einem Wohnungssuchenden zum Ausbau als Wohnung zum Verkauf zu stellen<sup>53</sup>. Die Gemeinde verkaufte dann das Gebäude und das Land an eine Privatperson. Die ehemalige Synagoge wurde im Jahre 1951 abgerissen, und auf dem Grundstück wurde ein Wohnhaus errichtet.

### Quellen und Anmerkungen

1 Babylonische Gefangenschaft, der Aufenthalt der 597 und 587 v. Chr. durch Nebukadnezar II. verschleppten jüdischen Oberschicht in Babylonien. Als Ende des Exils betrachtet man entweder den Kyros-Erlass (Wiederherstellung des Jahwekults

in Jerusalem) von 538 v. Chr. oder die Vollendung des Wiederaufbaues des Jerusalemer Tempels 515 v. Chr.

- 2 Im Judentum das Gesetz Gottes oder das mosaische Gesetz, allgemeine Bezeichnung für die „fünf Bücher Moses“ im Alten Testament.
- 3 Die Zusammenfassung der gesamten jüdischen Tradition, besonders bei der Auslegung des mosaischen Gesetzes; enthält Mischna und Gemara (= die zweite Schicht des Talmuds, die dessen Mischnatext erläutert).
- 4 Jüdische Sammlung der Gesetzesüberlieferung am Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr.; Grundlage des Talmud.
- 5 Franz-Josef Heyen: Aufklärung, Gleichstellung, Reform und Selbstbesinnung. Band 4 der Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Selbstverlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz 1974.
- 6 Zur Zeit des „alten Reiches“ waren die Einwohner eines Dorfes rechtlich nicht gleichgestellt. Es gab die Unterscheidung zwischen den sogenannten „Gemeindsleuten“ und den „Beisassen“ oder „Hintersassen“ einer Gemeinde. Letztere besaßen nicht das Bürger- oder Gemeinderecht und genossen gegen die Zahlung eines sogenannten „Hintersassengeldes“ das Nutzungsrecht an gemeindeeigenen Einrichtungen wie zum Beispiel Wasser, Wald und Weide. Einem besonderen Rechtsstatus in den Gemeinden unterlagen auch die jüdischen Dorfbewohner. Sie waren weder fron- und dienstpflichtig noch der übrigen Besteuerung unterworfen. Gleich den Hintersassen besaßen sie nicht das Bürgerrecht und mußten sich mit der Gemeinde wegen der Gemeindevorteilungen vergleichen.
- 7 Hennweiler Gemeindeabrechnung, Archiv der Stadt Kirn, D III c 1
- 8 Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 56 Nr. 2595
- 9 wie 7
- 10 wie 8
- 11 Michael Ohlmann: Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Wartenstein. In: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück, Nr. 7-9, 1939, Seite 26

- |    |  |                       |  |    |   |
|----|--|-----------------------|--|----|---|
| 12 | wie 5  | Esther und Mardochai. | amt -, März 1988.  |    |   |
| 13 | Archiv der Stadt Kirn, D IV c 4  | 29                    | Es gilt als Ehre, zur Tora „aufgerufen“ zu werden, die Tora aus der Lade aus- und einzuheben. Der Tora widerfährt jede erdenkliche Ehre.   | 47 | Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, 370-05/1   |
| 14 | Monat Ab = Mitte Juli bis Mitte August; das Jahr 513 nach der kleineren Zahl entspricht dem Jahr 1753 nach christlicher Zeitrechnung.  | 30                    | wie 27   | 48 | Edgar Mais: Die Verfolgung der Juden in den Landkreisen Bad Kreuznach - Birkenfeld 1933 - 1945. Hrsg. von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Kulturreferat) in Verbindung mit dem Pädagogischen Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz (PZ), Bad Kreuznach, und der Kreisverwaltung Birkenfeld; Kreuznach 1988 (Seite 154-157 und 320 - 321). |
| 15 | Herkunft, Ursprung   | 31                    | wie 27   | 49 | wie 46  |
| 16 | Trauerfeier mit Leichenpredigt und Verlesung der Personalien des Verstorbenen (durchweg lange Zeit nach dem Begräbnis und meistens im Gottesdienst). Bei Eltern betrug die Trauer ein Jahr, bei anderen Verwandten 30 Tage.  | 32                    | wie 27   | 50 | wie 46  |
| 17 | Jüdischer Ruhetag (Sonnabend), beginnt mit dem Sonnenuntergang am Freitag und endet mit dem Sonnenuntergang am Samstag.  | 33                    | wie 24   | 51 | wie 46  |
| 18 | Zehn männliche Personen, die mindestens 13 Jahre alt sind. Nach dem jüdischen Gesetz wird der männliche Jude großjährig, wenn er 13 Jahre und einen Tag alt ist, er wird aber nicht volljährig. Er erlangt die religiöse Mündigkeit und trägt von da ab selbst die Verantwortung für seine religiösen Pflichten. Auch wird er ab 13 Jahren zu der Zehn-Männer-Gemeinschaft des öffentlichen Gottesdienstes gezählt. Eine solche Zehnergemeinde bezeichnet man als Minjan (wörtlich Zahl). Für bestimmte Gebetsteile ist das Vorhandensein eines Minjan Vorschritt. | 34                    | „Gesetz über die Verhältnisse der Juden“ vom 23. Juli 1847. Das Gesetz ist nachzulesen bei: Anton Doll, Hans-Josef Schmidt und Manfred Wilmanns: Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden. Band 2 der Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland 1800 bis 1945, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken, Koblenz 1979 . | 52 | wie 46  |
| 19 | Von Hand unterschreiben.   | 35                    | wie 24   | 53 | Protokollbuch der Gemeindevertretung Hennweiler (im Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land).   |
| 20 | Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde.  | 36                    | wie 18   |    |   |
| 21 | wie 11   | 37                    | wie 24   |    |   |
| 22 | Archiv der Stadt Kirn, D III a 10  | 38                    | Werner Knopp: Statistische Materialien zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung. Band 5 der Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Selbstverlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz 1975 .   |    |   |
| 23 | Archiv der Stadt Kirn, D III f 8   | 39                    | Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, 6-1-3   |    |   |
| 24 | Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, 2-3-2   | 40                    | wie 34   |    |   |
| 25 | Standesamt Kirn-Land, Sterbeakte Nr. 23/1863   | 41                    | Gemeint ist ein Religionslehrer.   |    |   |
| 26 | Standesamt Kirn-Land, Sterbeakte Nr. 43/1858   | 42                    | wie 24   |    |   |
| 27 | Archiv der Stadt Kirn, A V a 64  | 43                    | wie 24   |    |   |
| 28 | Jüdisches Freudenfest zur Erinnerung an die Errettung der persischen Juden vor den Anschlägen Hamans durch   | 44                    | Hans-Werner Johann: Sie gehörten zu uns. Geschichte und Schicksal der Laufersweiler Juden, Holzbach 1988.  |    |   |
|    |  | 45                    | „Kirner Anzeiger“ vom 27. August 1896 (im Archiv der Stadt Kirn).  |    |   |
|    |  | 46                    | Die Synagogen im Landkreis Bad Kreuznach, hrsg. von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach - Haupt-   |    |   |

## 2. Der israelitische Friedhof

Wie in Teil I schon erwähnt, lassen sich jüdische Einwohner in Hennweiler seit 1680 nachweisen<sup>1</sup>. Damals war es den Juden nicht erlaubt, Grundstücke zu erwerben. Eine Ausnahme jedoch bildete der Erwerb eines Grundstückes, auf dem sie ihre Toten begruben.

Wann die Juden in Hennweiler erstmals ein Grundstück für die Anlegung eines Begräbnisplatzes erwarben, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Nach Auskunft einiger Einwohner hat sich ein „Judenfriedhof“ im Römerwald bei Hennweiler befunden. Dies wird auch durch ein Spottgedicht, das verschiedene Einwohner aus Erzählungen ihrer Eltern und Großeltern noch kennen, belegt.

Die Stelle im Römerwald, wo sich dieser Friedhof befand, ist bekannt; von der Anlage ist heute jedoch nichts mehr zu sehen.

In seinem im Jahre 1930 im Heimatblatt für Nahe und Hunsrück veröffentlichten Beitrag zur Geschichte der Stadt Kirn schreibt O. Pennigroth<sup>2</sup>, daß es im Jahre 1647 in Kirn den Flurnamen „Der Rech uf dem Judenkirchhof“ gegeben habe, der im Jahre 1736 noch mit der Bezeichnung „Vor Kellenpforte oder auff Judten Kirchhof“ angegeben worden sei. Zu dieser Zeit habe es allerdings in Kirn keine Juden gegeben; der erste nachweisliche Jude erscheine erst zur Franzosenzeit in Kirn. Dies lasse den Schluß zu, daß der „Judenkirchhof“ aus früheren Zeiten stammen müßte. Er könnte vielleicht auch den Juden einer weiteren Umgebung, zum Beispiel denen aus Hennweiler, als Begräbnisplatz gedient haben, meinte Pennigroth.

Der heutige israelitische Begräbnisplatz in Hennweiler in der Gemarkung „In der oberen Weiherwiese“ ist von den dortigen Juden vermutlich im oder vor dem Jahre 1875 erworben worden. Hierauf läßt der für die am 16. September 1875 verstorbene Ehefrau des Max Sender, Klara geb. Schmelzer, gesetzte Grabstein schließen, der sich, vom Eingang des Friedhofs aus gesehen, in der linken oberen Ecke direkt an der Umzäunung befindet. Ältere Grabsteine lassen sich nicht nachweisen. Aktenmäßig wird dieser Friedhof im Jahre 1895 erwähnt<sup>3</sup>.

Auf Grund eines Auftrags des Regierungspräsidenten in Koblenz vom 29. August 1895 bzw. des Landrates in



*Der älteste Grabstein auf dem israelischen Friedhof in Hennweiler ist der für die am 16. September 1875 verstorbene Clara Schmelzer, Ehefrau des Max Sender.  
Foto: Hans-Werner Ziemer*

Kreuznach vom 1. September des gleichen Jahres mußte Bürgermeister Rau von Kirn-Land alle großjährigen und verfügungsfähigen Juden aus Hennweiler und Bruschied zu einer Versammlung einladen, bei der über die Zuteilung der Bruschieder Juden zur jüdischen Gemeinde Hennweiler verhandelt werden sollte. Bisher gehörten die Bruschieder Juden zur Synagogengemeinde Gemünden.

Bei dieser am 20. September 1895 in Hennweiler stattgefundenen Versammlung waren die Juden aus Hennweiler damit einverstanden, daß die Leichen verstorbener Glaubensgenossen aus Bruschied auf dem israelitischen Begräbnisplatz in Hennweiler beerdigt werden durften (hierzu siehe Teil I).

Durch Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 23. Dezember 1895 wurden die Juden der Gemeinde Bruschied von der Synagogengemeinde Gemünden losgetrennt und der israelitischen Religionsgesellschaft Hennweiler zugeteilt<sup>4</sup>.

Am 13. Februar 1896 fragte der kommissarische Bürgermeister der Bürgermeisterei Gemünden bei seinem Amtskollegen, Bürgermeister Rau von der Bürgermeisterei Kirn, an, „ob die Zugehörigkeit der Juden in Bruschied zur Synagogengemeinde Hennweiler die höhere Genehmigung erhalten“ habe.

Weiter heißt es dann im Schreiben: „Es handelt sich um einen Kirchhof für die Bruschieder Juden. Zur Anlage dieses Kirchhofs ist nach § 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1847<sup>5</sup> die Synagogengemeinde verpflichtet, evtl. also die Synagogengemeinde Hennweiler.“

Nach einer Versammlung der Juden aus Hennweiler und Bruschied am 18. April 1896, bei der es um die Bildung einer „Synagogengemeinde Hennweiler“ nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ging, antwortete Bürgermeister Rau dem Bürgermeister in Gemünden, daß „die Bildung einer förmlichen Synagogengemeinde Hennweiler nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht zu Stande gekommen ist. Die Beteiligten haben die Bildung einer Synagogengemeinde abgelehnt, weil die Zahl der Mitglieder eine zu geringe ist und weil sie glauben, die damit verbundenen Kosten nicht aufbringen zu können. Davon, daß die Hennweiler Juden gesetzlich verpflichtet seien, für die Juden in Bruschied einen Begräbnisplatz einzurichten, kann also nicht die Rede sein. Dagegen haben sich die drei Judenfamilien in Bruschied der Judengenossenschaft in Hennweiler angeschlossen, und es ist ihnen gegen Zahlung einer Einkaufssumme von je 30 RM das Recht eingeräumt worden, ihre Toten auf dem israelitischen Begräbnisplatz in Hennweiler zu beerdigen“<sup>6</sup>.

Dieser Schriftwechsel läßt vermuten, daß die Bruschieder Juden vor ihrer Zuteilung zur Judengenossenschaft Hennweiler ihre Toten auf dem israelitischen Friedhof in Gemünden beerdigt haben. Nach 1895 waren die Beerdigungen dann in Hennweiler.

Weitere Unterlagen über den israelitischen Friedhof in Hennweiler liegen für die Zeit des vorigen Jahrhunderts bisher nicht vor.

In Teil I wurde schon erwähnt, daß es in der sogenannten „Reichskristallnacht“, in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938, in Hennweiler nicht zu Ausschreitungen gegen die Juden kam. Erst am Abend des 10. November begann - auf Drängen des NSDAP-Kreisleiters Schmitt - der Terror. Im Verlauf der Ausschreitungen wurde auch der jüdische Friedhof geschändet: Grabsteine wurden umgeworfen und beschädigt, und die Gitter der Umzäunung wurden zer schlagen.

Durch die Zeitumstände dazu gezwungen, verkauften die noch in Hennweiler

wohnenden Juden Siegmund Sender, Moritz Kahn und Joseph Schmelzer am 2. Juni 1939 den Friedhof und ein an den Friedhof anstoßendes Grundstück (Wiese) sowie ihre Synagoge an die Zivilgemeinde Hennweiler<sup>7</sup>.

Mit Schreiben vom 9. August 1940 bat die Bezirksstelle Köln der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland<sup>8</sup> das Bürgermeisteramt Kirn-Land um Mitteilung, ob die Gemeinde Hennweiler ein Interesse am Erwerb des dortigen jüdischen Friedhofs habe. Wie man gehört hatte, solle der Friedhof eingeebnet werden.

Amtsbürgermeister Reiss antwortete, daß der jüdische Friedhof durch Kauf am 2. Juni 1939 in den Besitz der bürgerlichen Gemeinde Hennweiler übergegangen und daß die Umschreibung im Grundbuch am 23. Juli 1940 erfolgt sei. Von einer Einebnung des Friedhofs sei ihm nichts bekannt<sup>9</sup>.

Am 26. November 1942 schrieb Amtsbürgermeister Reiss an den Landrat in Kreuznach betreffend Schließung und Einebnung des jüdischen Friedhofs in Hennweiler, daß beim Erwerb des Begräbnisplatzes zwischen den Verkäufern und dem Käufer (der Gemeinde Hennweiler) eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach den Verkäufern die freie Benutzung des Begräbnisplatzes vorbehalten bleibe, solange noch Juden in Hennweiler wohnhaft seien. Diese Vereinbarung sei nun hinfällig, da kein Jude mehr in Hennweiler wohne. Weiter heißt es im Schreiben, daß sich, laut Mitteilung des Bürgermeisters von Hennweiler, der jüdische Friedhof in einem trostlosen Zustand befinde. Er, Reiss, habe sich davon bei einer Besichtigung zusammen mit Kreisbaumeister Starig überzeugen können. Die auf dem Friedhof stehenden Bäume seien durch die im Winter 1939/40 in Hennweiler einquartiert gewesenen Truppen aus militärischen Gründen niedergelegt worden, und in späterer Zeit seien die Grabsteine umgeworfen und zum Teil zertrümmert worden. Auch sei die Einfriedung entfernt worden; zur Zeit stünden nur noch zwei gemauerte Pfosten, an denen das Eingangstor befestigt gewesen sei. Es sei sogar versucht worden, ein Grab zu öffnen. Wann dies geschehen sei und wer der Täter war, habe man nicht feststellen können. Diese „unhaltbaren Zustände“ veranlaßten Amtsbürgermeister Reiss, einen Antrag

auf Schließung und Einebnung des Friedhofs zu stellen. Gleichzeitig bat Reiss den Landrat um eine Entscheidung darüber, ob die vorhandenen Grabsteine im Falle der Schließung des Friedhofs aufbewahrt werden sollten oder ob sie verkauft werden könnten. Unter den Grabmälern würden sich Marmorplatten befinden, die, seiner Meinung nach, ziemlich wertvoll seien<sup>9</sup>.

Auf eine Anfrage des Regierungspräsidenten in Koblenz vom 4. Dezember 1942, betreffend Schließung und Einebnung des Friedhofs, teilte Amtsbürgermeister Reiss mit, daß die letzte Beerdigung (vor dem Krieg) auf dem Friedhof am 9. März 1938 war. Die Gemeinde Hennweiler trage sich nun mit dem Gedanken, den Friedhof - wenn er geschlossen werden sollte - als Wiese anzulegen<sup>10</sup>.

Am 25. Februar 1943 ordnete der Regierungspräsident die Schließung des Friedhofs an unter folgenden Auflagen:

- 1) Der Friedhof darf erst nach einer Frist von 25 Jahren einer anderen Bestimmung zugeführt werden. Gegen die geplante Umwandlung des Friedhofsgeländes in eine Wiese bestehen hygienische Gründe.
- 2) Die noch auf dem Friedhof vorhandenen Grabsteine sind durch das Kreisbauamt ordnungsmäßig aufzubewahren und bei sich bietender Gelegenheit in geeigneter Weise zu verwerten<sup>11</sup>.

An 26. März 1943 besichtigten Kreisbaumeister Starig und Bürgermeister Fuchs von Hennweiler den Friedhof. Hierbei wurde vereinbart, daß die polierten Grabsteine veräußert, die Sandsteine als Bruchsteine kostenlos abgegeben, die Torpfosten abgebrochen werden sollen und das Gelände eingeebnet werden könne. Der Kreisbaumeister war der Ansicht, daß die Kosten für die von der Gemeinde Hennweiler auszuführenden Arbeiten „aus dem Erlös der Granitsteine gedeckt werden“ könnten<sup>12</sup>.

Auf Anweisung von Amtsbürgermeister Reiss, der im Auftrag des Regierungspräsidenten handelte, holte die Firma Altmannsberger aus Kirn im April 1943 fünf Grabsteine aus Granit auf dem Friedhof ab<sup>13</sup>.

Laut einem Schreiben des Philipp Alt-

mannsberger vom 15. Dezember 1947 an Amtsbürgermeister Dröscher sollte der Friedhof im Jahre 1943 geräumt und als Bauland verkauft werden. Als er, Altmannsberger, die Grabsteine auf dem Friedhof abgeholt habe, hätten fast alle Grabsteine umgelegen und seien zum Teil demoliert gewesen; Teile der Steine hätten auf dem Friedhof gelegen. Er habe auch gesehen, daß von einem Einwohner von Hennweiler Grabsteinteile als Treppen verwendet wurden. Außerdem habe ihm ein Peter Römer aus Kirn gesagt, daß der Grabstein seines Schwiegervaters (Alexander Sender; Peter Römer war der Ehemann der Henriette Sender) in Kirn am Meckenbacher Weg liegen würde. Ferner seien Teile von Grabsteinen als Unterlage für die seiner Zeit von einer Firma ausgeführten Barackenbauten für das Militär verwendet worden.

Weiter schrieb Altmannsberger an Amtsbürgermeister Dröscher, daß er dem Bürgermeisteramt Kirn-Land im Jahre 1943 ein schriftliches Angebot für den Kauf der fünf Granitsteine vorgelegt habe, weil er diese Steine in den Granitwerken hätte umarbeiten lassen können. Die anderen Grabsteine seien für ihn wertlos gewesen. Amtsbürgermeister Reiss habe ihm gesagt, daß der im Angebot genannte Kaufbetrag zu gering sei; er, Altmannsberger, solle etwas mehr für die Steine zahlen. Den geforderten Betrag habe er auch gezahlt und zusammen mit einem Fuhrmann aus Hennweiler die fünf Granitsteine auf dem Friedhof abgeholt und auf sein Lager gelegt<sup>14</sup>.

Im Juli 1945 brachte Altmannsberger die Grabsteine wieder auf den Friedhof zurück und stellte sie - auf Anweisung des damaligen Gemeindevorstehers von Hennweiler - mit Hilfe eines ortsansässigen Maurermeisters dort auf. Den seiner Zeit gezahlten Betrag erhielt Altmannsberger wieder zurück.

Der ursprüngliche Grabstein der Eheleute Bernhard Braun (gest. am 21. Mai 1930) und Sara geb. Becker (gest. am 18. Dezember 1930) wurde nachweislich von Truppen der Wehrmacht als Untermuerung beim Barackenbau (Stuka-Lager) im Zusammenhang mit der Anlegung eines Feldflugplatzes in Hennweiler verwendet<sup>15</sup>. Für die Eheleute wurde, wie für einige andere Verstorbene auch, ein neuer Grabstein angefertigt.

Nach dem Krieg ließ die Gemeinde



Von den 39 im Landkreis Bad Kreuznach noch vorhandenen israelitischen Friedhöfen ist der in Hennweiler mit einer Fläche von 615 qm einer der kleinsten.

Foto: Hans-Werner Ziemer



Die ältesten Grabsteine auf dem israelitischen Friedhof in Hennweiler.

Foto: Hans-Werner Ziemer

Hennweiler den israelitischen Friedhof in einen würdigen Zustand versetzen.

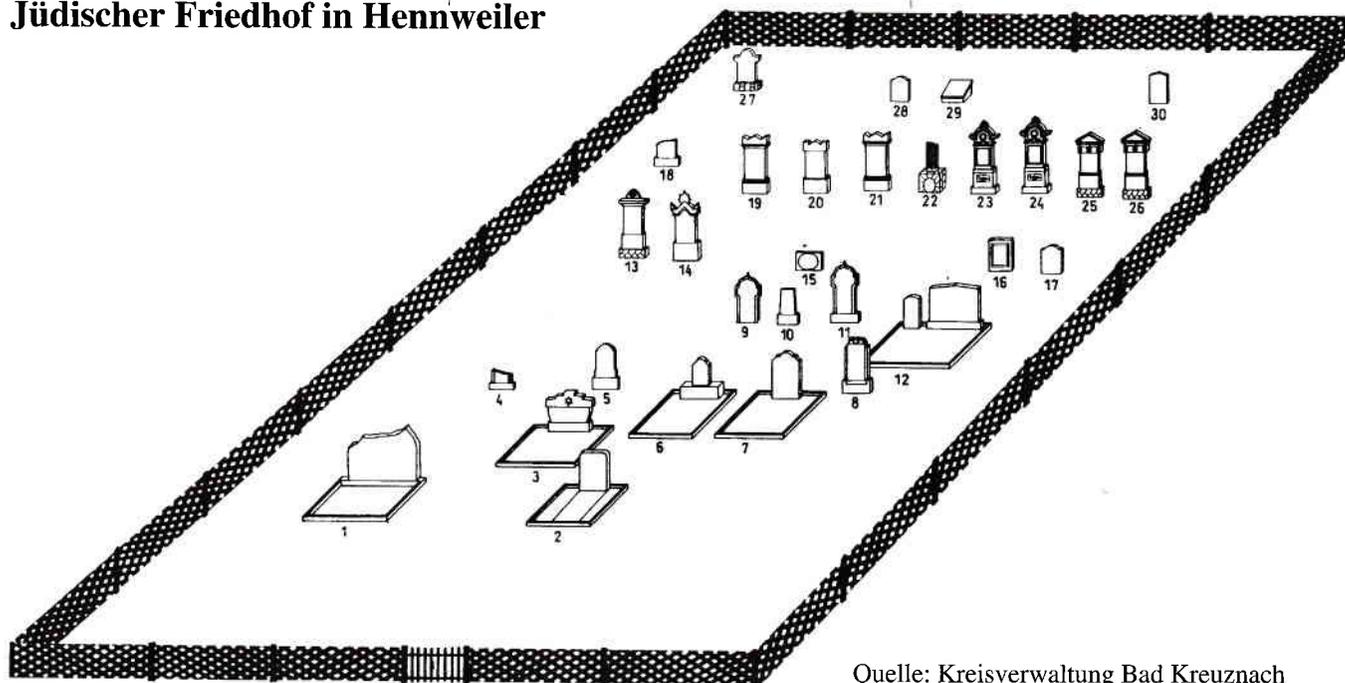
In einer Zeitungsmeldung vom 28. April 1955 heißt es, daß der jüdische Friedhof einen verwilderten Eindruck mache. Der Zaun müßte an verschiedenen Stellen gerichtet und erneuert werden und auch einige Grabsteine seien teilweise schief und umgefallen. Instandsetzungsarbeiten seien im Gange.

Die letzte Beerdigung auf dem Friedhof fand im Jahre 1986 statt (Benjamin Sender aus Kirn). Von den 39 im Landkreis Bad Kreuznach noch vorhandenen israelitischen Friedhöfen ist der in Hennweiler mit einer Fläche von 615 qm einer der kleinsten.

#### Anmerkungen:

- 1 Archiv der Stadt Kirn, D III c 1 (Hennweiler Gemeindeabrechnungen)
- 2 O. Pennigroth: Beiträge zur Geschichte der Stadt Kirn im 16. und 17. Jahrhundert. In: Heimatblatt für Nahe und Hunsrück, Nr. 7, 1. Juni 1930, Seite 27, und Nr. 11, 28. September 1930
- 3 Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, 2-3-2
- 4 wie 3
- 5 Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Das Gesetz ist nachzulesen bei: Anton Doll, Hans-Josef Schmidt und Manfred Wilmanns: Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden. Band 2 der Dokumentation zur Geschichte der Juden in Rheinland-Pfalz und im Saarland 1800 bis 1945; hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken, Koblenz 1979
- 6 wie 3
- 7 Archiv der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, 370-05/1
- 8 Dieser Vereinigung oblag gemäß Gesetz vom 4. Juli 1939 u. a. die Liquidation der kleinen jüdischen Gemeinden.
- 9 wie 3
- 10 wie 3
- 11 wie 3
- 12 wie 3
- 13 wie 3
- 14 wie 3
- 15 wie 3

## Jüdischer Friedhof in Hennweiler



Quelle: Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Nr.	Name	Vorname	Geb.name	Geb.Datum	Strb.Datum	Bemerkungen
1.	Sender	Max		13.10.1910	02.08.1985	
	Sender	Hans		11.05.1908	08.05.1930	
2.	Sender	Elfriede		22.05.1901	12.06.1975	
	Sender	Benjamin		23.09.1898	18.05.1986	
3.	Braun	Bernhard		10.12.1850	21.05.1930	
	Braun	Sara	Becker	19.11.1846	18.12.1930	
4.						In der Mitte abgebrochen
5.	Braun	Florine	Dornhardt	08.01.1849	28.11.1924	
6.	Sender	Sara	Benjamin	30.08.1858	03.10.1921	
	Sender	Alexander		03.05.1862	07.05.1937	
7.	Schmelzer	Jakob		07.09.1849	02.01.1921	
	Schmelzer	Karoline	Schomann	11.09.1853	19.11.1921	
8.	Dornhardt	Michel		13.07.1851	08.07.1925	
9.						Platte fehlt
10.						hebräische Schrift
11.						Platte fehlt
12.	Vogel	Jakob		22.10.1857	14.05.1917	
	Vogel	Pauline	Haas	16.09.1860	13.12.1931	
	Vogel	Jakob		22.10.1857	14.05.1917	
13.	Benjamin	Benjamin		?	?	
14.	Scholem	Moses		26.12.1835	07.04.1898	
15.	Schmelzer	Karoline		?	?	
16.	Sender	Regina	Schmelzer	13.08.1847	1912	
17.	Sender	Max		11.05.1839	23.12.1908	
18.						in der Mitte gebrochen
19.						verwittert
20.						hebräische Schrift
21.	Hahn	Eva	Marx	1811	07.07.1889	
22.	Scholem	Michael		22.03.1870	29.09.1890	
23.	Schmelzer	Karoline	Kaufmann	28.09.1828	08.06.1893	
24.	Scholem	Alexander		02.06.1835	11.03.1894	
25.	Hahn	Jacob		02.08.1823	29.09.1893	
26.	Scholem	Alexander		02.06.1835	11.03.1894	
27.	Schmelzer	Klara		1811	16.09.1875	Ehefrau von Max Sender
28.	Sender	Hans		11.05.1908	08.05.1930	
29.	Sender	Siegmund		10.03.1873		
		Helene Baer		23.08.1877		gest. 1945 in einem Lager im Osten
30.	Becker	Martin		?	?	